



Eidg. Berufsprüfung Natur- und Umweltfachfrau/-fachmann Berufspraxis im Natur- und Umweltbereich – Orientierungshilfe für die Deklaration der Tätigkeiten

Stand: 21. Februar 2022

Ausgangslage

Dieses Dokument dient als Orientierungshilfe für die Deklaration der gemäss der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Natur- und Umweltfachfrau/-fachmann verlangten Berufspraxis.

Reglementarische Grundlagen

- Prüfungsordnung Natur- und Umweltfachfrau/-fachmann vom 7. Mai 2018, Ziffer 3.31:
Zur Prüfung zugelassen wird, wer:
 - a) *ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis, ein Berufsmaturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;*
und
 - b) *während mindestens zwei Jahren in der Berufspraxis Natur- und Umweltkompetenzen aufgebaut hat.*
- Wegleitung zur Prüfungsordnung Natur- und Umweltfachfrau/-fachmann vom 7. Dezember 2021, Ziffer 3.1.1:
Zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Prüfung müssen zwei Jahre (24 Monate) Berufserfahrung im Natur- und Umweltbereich vorgewiesen werden können.
Teilzeitarbeit wird anteilmässig angerechnet.
Wenn Branche, Spezialisierung des Betriebs oder persönliche Spezialisierung im Betrieb nur teilweise dem Natur- und Umweltbereich zugerechnet werden können, werden diese Tätigkeiten ebenfalls anteilmässig angerechnet.
Organisierte Freiwilligenarbeit (Ehrenamt oder Projektleitung) werden behandelt wie bezahlte Arbeit – entsprechend dem Pensum. Informelle Freiwilligenarbeit (Familie, Freundeskreis, Nachbarschaft) wird nicht angerechnet.
Weiterbildungen von Bildungsanbietern nach der Erstausbildung können bis max. sechs Monate angerechnet werden (z.B. ist der vorbereitende Lehrgang zur Berufsprüfung mit sechs Monaten anrechenbar).

Vorgehensweise zur Deklaration der Berufspraxis

Für den Nachweis der Berufspraxis ist das Formular «Deklaration der Berufspraxis» des Prüfungssekretariats (siehe www.umweltprofis.ch/eidgenoessische-pruefungen) zu verwenden. Berufliche Tätigkeiten, ehrenamtliche Tätigkeiten und Weiterbildungen sind in diesem Formular aufzulisten. Mit der Prüfungsanmeldung ist das vollständig ausgefüllte Formular einzureichen. Das Prüfungssekretariat beurteilt gemeinsam mit der Prüfungskommission die Natur- und Umweltrelevanz pro deklarierte Tätigkeit und die daraus resultierende prozentuale Anrechenbarkeit. Die nötige Berufspraxis kann in verschiedensten Branchen und Wirtschaftsbereichen erworben werden. Folglich ist es nicht möglich, eine abschliessende und eindeutige Liste der anrechenbaren Branchen/Tätigkeiten zu erstellen. Die nachfolgend aufgeführten **Beispiele** dürfen nicht als

«vollständige» Branchen- und Tätigkeitsliste verstanden werden. **Die Prüfungskommission entscheidet abschliessend über die Anerkennung der Praxiserfahrung.**

Vorprüfung Berufspraxis: Sollten interessierte Personen unsicher sein, wie weit die bisherigen Tätigkeiten als Berufspraxis angerechnet werden können, besteht die Möglichkeit einer Vorprüfung. Für diese Vorprüfung ist das Formular «Deklaration der Berufspraxis» vollständig auszufüllen und dem Prüfungssekretariat per Mail (info@odaumwelt.ch) zuzustellen. Die Vorprüfung wird in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen durchgeführt. Die Einschätzung des Sekretariats wird schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Der abschliessende Zulassungsentscheid wird nach Einreichung der Prüfungsanmeldung durch die Prüfungskommission gefällt.

Erläuterungen zur Anerkennung der Berufspraxis

Begriff «natur- und umweltrelevant»

- Die Tätigkeit kann planerischer/konzeptioneller Art (z.B. Landschaftsarchitektur), praktischer Art (z.B. Gärtner) oder zudienender Art (z.B. Literaturrecherche für Grünplaner, Inventuraufnahme von Grünräumen) sein.
- «Natur- und umweltrelevant» heisst, dass die Tätigkeit eine aktive Auseinandersetzung mit Natur- und Umweltfragen beinhaltet (z. B. in einem Ökobüro, einer Umweltschutzfachstelle eines Unternehmens, einem Naturschutz-, Umweltschutz-, Gartenbau- oder Raumplanungsamt, in Umweltorganisationen o.ä). Dasselbe gilt für die Mitarbeit in industriellen Betrieben, die umwelt- oder energietechnische Anlagen produzieren, z.B. Abwasserreinigungsanlagen, Filter, Gasturbinen, Wärme-Kraft-Kopplungen etc.
- Auch Tätigkeiten im erweiterten Umweltmarkt wie zum Beispiel in den Bereichen nachhaltiges Bauen, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Kreislaufwirtschaft oder ähnlichen gelten als «natur- und umweltrelevant».

Anrechenbarkeit berufliche Tätigkeiten

Alle bisherigen beruflichen Tätigkeiten sind im Deklarationsformular aufzuführen. Bei allen Tätigkeiten/Anstellungen ist der Beschäftigungsgrad anzugeben. Bei Teilzeitarbeiten wird die Praxiserfahrung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 % umgerechnet. In Stichworten ist der Natur- und Umweltbezug jeder Tätigkeit zu beschreiben.

Die Anrechenbarkeit der beruflichen Tätigkeiten begründet sich in den folgenden Parametern:

- Branche
Anrechenbarkeit der geleisteten Arbeitszeit zwischen 0 – 100 %, **Beispiele:**
 - Die Arbeit in den Bereichen Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Umweltberatung hat einen sehr hohen Natur- und Umweltbezug und kann zu 100 % als Berufspraxis angerechnet werden.
 - Die Arbeit in den Branchen Bauplanung oder Gastgewerbe hat typischerweise einen eher kleinen bis mittleren Natur- und Umweltbezug und kann in der Regel zu ca. 25 – 50 % als Berufspraxis angerechnet werden.
 - Die Arbeit in den Branchen Konstruktionstechnik und Metallbau hat oftmals kaum Natur- und Umweltbezug und kann in der Regel nicht als Berufspraxis angerechnet werden.

- **Spezialisierung des Betriebes**
Bei einer nachweisbar umweltrelevanten Ausrichtung des Betriebs kann max. 50 % der geleisteten Arbeitszeit angerechnet werden. In der Folge einige **Beispiele** für eine natur- und umweltrelevante Spezialisierung von Betrieben: Nachhaltigkeitszertifizierung, Bio-Label, nachhaltige Finanzwirtschaft, Fokussierung auf Kreislaufwirtschaft, Fokussierung auf Energie- oder Ressourceneffizienz, Umsetzung umweltrelevanter Technologien etc.
- **Persönliche Spezialisierung im Betrieb**
Bei einer nachweisbar «natur- und umweltrelevanten» Funktion resp. persönlichen Spezialisierung im Betrieb kann max. 50 % der geleisteten Arbeitszeit angerechnet werden. In der Folge einige **Beispiele** für eine natur- und umweltrelevante persönliche Spezialisierung resp. Funktion: Verantwortung in der Umsetzung von ISO 14 001, persönliche Spezialisierung in einem Bereich des nachhaltigen Bauens, der Energie- und Ressourceneffizienz oder der Cleaner Production, Funktion mit Fokus auf Kreislaufwirtschaft etc.

Anrechenbarkeit ehrenamtliche Tätigkeiten

- Ehrenamtliche Tätigkeiten sind im vorgesehenen Bereich des Formulars «Deklaration der Berufspraxis» aufzulisten.
- Ehrenamtliche Tätigkeiten werden gleich behandelt wie bezahlte Arbeit.
- Der zeitliche Aufwand wird als Arbeitspensum in Prozenten deklariert. Die Tätigkeiten werden erst ab einem Alter von 16 Jahren angerechnet und nur, wenn sie im Rahmen einer Institution erfolgen (z. B. Umweltorganisationen, Kirche, Pfadi, elterlicher Betrieb).
- Engagements im Freundeskreis oder in der Nachbarschaft werden nicht berücksichtigt.

Die folgenden ausserberuflichen/ehrenamtlichen Tätigkeiten werden zu 25 % angerechnet (4 Jahre nachgewiesene Tätigkeit entspricht einem Jahr Natur- und Umweltkompetenzen in der Berufspraxis):

Mitarbeit in Gremien (national/kantonal/regional/kommunal) oder Vorstandstätigkeit/Leitungsfunktion in Organisationen in Bereichen mit Natur- und Umweltbezug. **Beispiele** von Tätigkeitsbereichen: Bau, Land-/Forstwirtschaft, Naturgefahren, Raumplanung, Umwelt-/Natur-/Landschaftschutz, Energie, Kreislaufwirtschaft, Jagd, Ernährung, Mobilität etc.

Anrechenbarkeit Weiterbildungen

- Natur- und umweltrelevante Weiterbildungen können insgesamt bis maximal sechs Monate angerechnet werden.
- Als Weiterbildungen gelten nur Kursbesuche, die nach Abschluss der Erstausbildung erfolgt sind. Praktika während der Erstausbildung zählen nicht mit.
- Bildungsreisen zählen nur, wenn sie den Charakter eines Kurses unter der Leitung eines etablierten Bildungsanbieters haben.
- Der Lehrgang „Projektmanagement Natur- und Umwelt“ der sanu future learning ag kann als 6 Monate Berufspraxis angerechnet werden. Wird dieser Lehrgang angerechnet, können keine zusätzlichen Weiterbildungen berücksichtigt werden.